

Anlage zum „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer BEHINDERUNG im Kontext von MIGRATION UND FLUCHT“ (Gag/Weiser 2017)

Hinweis zu gesetzlichen Änderungen im Bundesteilhabegesetz - Nachbesserungsbedarf

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung,¹ die sich seit 15 Monaten in Deutschland aufhalten, beziehen im Regelfall zur Sicherung des Lebensunterhalt Sozialleistungen entsprechend dem SGB XII (sog. Analogleistungen, § 2 AsylbLG). Daher können sie vom Träger der Sozialhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach Ermessen erhalten (§§ 23 Abs. 1 S. 3; 53 ff SGB XII).²

Dies ist für diese Personengruppe oftmals die einzige Möglichkeit, Leistungen der sozialen Teilhabe - wie Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität (§§ 64 ff SGB IX) - und Leistungen zur Teilhabe an Bildung - wie bestimmte Hilfsmittel (§ 75 SGB IX) - zu erhalten (vgl. §§ 6 Abs. 1; 5 Nr. 4 und 5 SGB IX).

Das Bundesteilhabegesetz,³ das in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen stärken möchte, hat die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür grundlegend geändert. So wurden u.a. die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII, das die Sozialhilfe regelt, herausgenommen und in das SGB IX implementiert, das die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen normiert. Dieser Teil des Bundesteilhabegesetzes wird am 01.01.2020 in Kraft getreten.⁴ Damit wird auch der Zugang von ausländischen Staatsangehörigen zu den jetzt noch im SGB XII verankerten Leistungen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 neu geregelt. Nach § 100 Abs. 2 SGB IX werden ab diesem Zeitpunkt Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten können.

Da Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung nach 15 Monaten Leistungen entsprechend dem SGB XII – und **nicht** entsprechend dem SGB XII **und dem SGB IX** - erhalten, hätten sie daher ab 01.01.2020 keinen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

¹ Das gilt auch für die anderen Personengruppen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

² Deibel in Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, § 2 AsylbLG, Feb.. 2017, Rn. 189; Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2008, § 2 AsylbLG; Rn. 5.

³ Gesetz zur Stärkung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016, BGBl I vom 29.12.2016, S. 3234 ff; das BTHG tritt in verschiedenen Schritten von 2017 bis 2023 in Kraft.

⁴ Art. 26 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BTHG.

Damit wären sie in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts, in denen sie Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, besser gestellt als danach, da sie in diesem Zeitraum nach § 6 AsylbLG einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten können.⁵ Dies ist mit der Intention des § 2 AsylbLG, nach der Wartezeit eine Verbesserung der Rechtsstellung herbeizuführen, nicht zu vereinbaren.

Ein vollständiger Ausschluss von allen Leistungen der Eingliederungshilfe würde aber auch gegen höherrangiges Recht wie das Völker- und Unionsrecht⁶ verstoßen, etwa wenn ohne einen Schulbegleiter ein Schulbesuch unmöglich ist und damit das Recht auf Bildung nach Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention nicht verwirklicht werden kann.

Daher müsste, wenn das Asylbewerberleistungsgesetz nicht abgeschafft wird, § 2 AsylbLG dahingehend geändert werden, dass nach 15 Monaten Voraufenthalt Leistungen entsprechend dem SGB XII und dem SGB IX – und nicht nur entsprechend dem SGB XII gewährt werden.

Stand: 21.06.2018

Maren Gag & Barbara Weiser

⁵ Weiser, Barbara (2016): Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. S. 116 ff.

⁶ Vgl. ebd. S. 25 ff.